

Übersicht über die von Bündnis 90/Die Grünen beantragten Änderungen zum Kindertagesbetreuungsreformgesetz:

Änderungen zu Art. I - Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

- Neben den familiären Bedürfnissen soll die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen auch dem Bedarf des Kindes an Erziehung, Bildung und Betreuung gerecht werden (einzufügen in § 4 KitaFöG)
- auch bei Arbeitssuche soll ein Bedarf für einen Kitaplatz und die ergänzende Betreuung in Schulen bestehen (einzufügen in § 4 KitaFöG)
- der vorgezogene Rechtsanspruch für Kinder, die im Laufe des Kitajahres drei Jahre alt werden, soll bleiben (einzufügen in § 4 KitaFöG)
- der Halbtagsplatz soll nicht als Regelfall im Gesetz festgeschrieben werden (§ 4 KitaFöG)
- die bisherige Regelung, dass bei wechselnde Betreuungszeiten der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zugrunde gelegt wird, soll beibehalten werden (§ 5 Abs. 3)
- die erneute Bedarfsprüfung beim Übergang von der Krippe in den Kindergarten (§7 Abs. 6 Ziffer 5) und bei Nichtnutzung des Platzes länger als 10 Tage (§ 7 Abs. 7 Ziffer 2 KitaFöG) soll gestrichen werden
- die jährliche Bedarfsprüfung bei der Kitakostenbeteiligung (§ 7 Abs. 7 KitaFöG) soll gestrichen werden.
- Zeiten für eine verpflichtende Fortbildung alle zwei Jahre wie auch für die Vor- und Nachbereitung sollen in der Rechtsverordnung zur Personalbemessung berücksichtigt werden (einzufügen in § 11 Abs. 1 KitaFöG)
- Es soll einen Personalzuschlag für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf geben (§ 11 Abs. 2)
- Es soll eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3,5 Quadratmetern pro Kind zur Verfügung stehen, eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern pro Kind soll weiterhin angestrebt werden (§ 15 Abs. 3 KitaFöG)
- Der Bezirkselfternausschuss und der Landeselfternausschuss sollen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden (Änderung in § 15 Abs. 2 und 3)

Änderungen zu Art. II - Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz

Neu: Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG

- die Kitakostenbeteiligung soll im letzten Jahr um die für den Halbtagsplatz zu zahlende Kostenbeteiligung reduziert werden – damit wird der Halbtagsplatz beitragsfrei! (aufzunehmen in § 3 TKBG)
- Die Verlässliche Halbtagsgrundschule soll auch für die Kinder in den freien Schulen mit Wartefrist kostenfrei sein (§ 4a Abs. 5 – TKBG)
- Die Berechnung der Kitakostenbeteiligung soll bei den Trägern bleiben (§ 26 KitaFöG und 3 TKBG)

Änderungen zu Art. III - Schulgesetz

- die ergänzende Betreuung soll auch weiterhin allen Grundschulkindern - also auch der 5. und 6. Klassen - bei Bedarf zur Verfügung stehen (zu ändern in § 19 Abs. 6 SchulG)
- Alle Ganztagsangebote sollen ein Mittagessen umfassen, wenn die ergänzende Betreuung in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen wird. (§ 19 Abs. 1 SchulG)
- Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung (Anmelde- und Nachweisverfahren, personelle, organisatorische und räumliche Anforderungen etc.) in einer Rechtsverordnung sollen analog zu den Regelungen für die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz getroffen werden (§ 19 Abs. 7 SchulG)